

## 1. Grundsatz

Peers, die im Auftrag des BMAB Peerbesuche durchführen erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung.

## 2. Berechtigte Peers

Peers im Sinne dieser Entschädigungsordnung sind Peers,

- a) die aktives Mitglied des BMAB e.V. sind,
- b) die die in der Peer-Ausbildungsordnung des BMAB e.V. festgelegten Bedingungen für das vergangene Kalenderjahr erfüllt haben,
- c) die im Besitz eines vom BMAB e.V. ausgegebenen Peerausweises sind,
- d) die die jährliche Datenschutz- und Verpflichtungserklärung für Peers unterzeichnet haben.

## 3. Bedingungen für die Aufwandsentschädigung

Der Peer muss den erfolgten Patientenbesuch von einem Beschäftigten des Krankenhauses, bei Hausbesuchen vom Patienten, bestätigen lassen.

Der Peer muss außerdem bestätigen, dass er im Zusammenhang mit dem Peerbesuch von keinem anderen Kostenträger (z.B. Selbsthilfegruppe, Krankenhaus, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Patient) irgendwelche Zuwendungen erhalten hat.

## 4. Höhe der Aufwandsentschädigung

Für den Besuch eines Patienten im Krankenhaus oder in seiner Wohnung erhält der Peer eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind etwaige weitere Besuche des gleichen Patienten und alle entstandenen Fahrtkosten abgegolten.

## 5. Gültigkeit

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie kann jederzeit mit Frist von vier Wochen widerrufen werden.